Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das kommunale Wahlrecht der Frauen in den deutschen Bundesstaaten

Apolant, Jenny

Leipzig; Berlin, 1918

Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach

urn:nbn:de:bsz:31-91534

angehörige, der zugleich a) dem Deutschen Reiche angehört, b) im Dollbefige der burgerlichen Ehrenrechte fich befindet, c) drei Jahre in der Gemeinde feinen Wohnfit gehabt und gu den Gemeindelaften

beigetragen hat.

§ 3. Als felbständig im Sinne diefes Gefetes find nicht anguseben Personen, welche a) das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, b) in dem Rechte, über ihr Dermögen zu verfügen und dasselbe gu verwalten, durch gerichtliche Derfügung beschränkt find, c) als Dienstboten oder Gewerbsgehilfen im Dienst eines anderen stehen und feine eigene Wohnung haben.

§ 4. Don dem Erfordernis des dreijährigen Wohnsiges und Beitrages zu den Gemeindelasten kann auf Antrag des Beteiligten durch

Beschluß des Gemeinderats abgesehen werden. § 5. Die Erhebung von Bürgerrechtsgeldern findet nicht statt. § 6. Durch Beschluß des Gemeinderats können auswärtige Perfonen, welche fich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, als Ehrenbürger aufgenommen werden, welche Aufnahme jedoch lediglich eine Auszeichnung und mit feinen Pflichten verbunden ist.

Großherzogtum Sachfen-Weimar-Gifenach.

Gemeindeordnung für das Großherzogtum Sachjen vom 17. April 1895 nebst Ausführungsverordnung vom 18. April 1895 und Ge-sehesnachträgen vom 8. März 1902, 26. gebruar 1903, 30. März 1904 und 22. Märs 1905.

Mrt. 16. Burger in der Gemeinde find diejenigen felbständigen Perfonen, welche das Burgerrecht in derfelben erworben haben.

Art. 17. Das Bürgerrecht umfaßt: 1. das Recht der Mitbenugung und Teilnahme am Gemeindegut, soweit nicht deffen Nugungen auf dem Grunde genügender Rechtstitel einzelnen oder einzelnen Klaffen von Gemeindegliedern guftehen ober zugesprochen werden; 2. das Recht der Abstimmung über Gemeindeangelegenheiten im allgemeinen, insbesondere aber bei Wahlen gu Gemeindeamtern; 3. für die männlichen Bürger bas Recht der Wählbarfeit gu Gemeindeamtern nach Maggabe der hierbei bestehenden Dorschriften.

Art. 18. Die besondere Berechtigung der Burgerwitmen auf Mitbenutung und Teilnahme am Gemeindegut, soweit fie ihren verstorbenen Chemannern gustand, richtet sich nach jedes Ortes Gewohn-

heit und Statut.

Mrt. 20. Die Erwerbung des Bürgerrechts fest voraus: 1. eine physische Person, 2. rechtliche Selbständigkeit, 3. den Besitz der Staatsangehörigfeit im Großherzogtum, 4. den Befit der burgerlichen Ehrenrechte.

Im übrigen wird weder durch Geburt, Geschlecht, Beruf, Religion noch durch sonstige personliche Derhaltnisse ein Unterschied in der Berechtigung gur Gewinnung des Burgerrechts gemacht

Mrt. 22. Die Bedingungen der Derleihung des Burgerrechts find: 1. eine felbständige Nahrung, mag diefelbe auf Grundbesig, Kapitalbesit, Rentenbezug, Gewerbebetrieb, Anstellung oder auf anderen Erwer ein ur felben. Art.

Person einen tigten berech Krant pertre munde der E fobn i Bevol

Art auf C meind

Mrt männ und t genie

Mrt **3ettel** fäß g mung ihr S

> Gefet Stabi perw

licher ange 3. mi 4. in für i 3ahl Jahr Gem

Di Mon Woh die ! Auff fomi ehört, b) im) drei Jahre meindelaften

ht anzusehen endet haben, dasselbe zu c) als Dienit= stehen und

ges und Beiiligten durch

t nicht statt. värtige Perient gemacht e Aufnahme flichten ver-

ach.

m 17. April 895 und Ge: 3. 30. Mars

felbständigen rben haben. Nitbenugung utungen auf elnen Klassen eden; 2. das im allgemeis n; 3. für die reindeämtern

en auf Mite ihren vertes Gewohn-

aus: 1. eine n Besitz der der bürger-

, Beruf, Re-1 Unterschied gemacht errechts sind: besitz, Kapis auf anderen Erwerbsquellen beruhen, 2. Anfässigfeit im Gemeindebegirte ober ein unmittelbar vorausgegangener zweijahriger Aufenthalt in demfelben.

Art. 31. Die Ausübung des Stimmrechts muß in der Regel in Derson bewirkt werden. Ausnahmsweise ift Stellvertretung burch einen bem Gemeindevorstande ichriftlich angezeigten Bevollmäch= tigten nachgelassen den im Art. 30 unter 1 und 2 genannten Stimm-berechtigten sowie denjenigen Burgern, welche durch bescheinigte Krantheit oder Abmesenheit genügend entschuldigt find. Die Stellvertretung ift dagegen geboten hinsichtlich der grauen und Bevormundeten; für die letteren hat der Dormund, für die erfteren der Chemann, Sohn, Bruder, Schwager, Schwiegersohn oder Stieffohn in vermutlichem Auftrage, fonft aber fdrifflich gu benennende Bevollmächtigte das Stimmrecht auszuüben.

Art. 46. Die Wahl der Gemeindebehörden erfolgt, foweit nicht auf Grund des Art. 45 etwas anderes angeordnet ift, von der Ge-

meindeversammlung.

Art. 48. Wahlberechtigt sind alle diejenigen, welche nach Art. 30 das Stimmrecht ausüben können, mahlbar alle stimmberechtigten mannlichen Burger, welche das 25. Cebensjahr guruckgelegt haben und die gur Befleidung eines Gemeindeamts erforderliche Achtung genießen.

Art. 57 (Wahl des Gemeinderates). Die beidriebenen Wahlgettel werden von jedem Wahler perfonlich in ein aufgestelltes Gefaß gelegt. Jusenbung der Wahlzettel ist nicht gestattet. Abstimmung durch gulaffige Stellvertreter ift nur benjenigen erlaubt, welche ihr Stimmrecht überhaupt durch folche ausüben tonnen (Art. 31).

Herzogtum Braunschweig.

Gefet betr. Städteordnung für das herzogtum Braunfchweig vom 18. Juni 1892.

§ 14. Das Bürgerrecht verleiht die Befugnis, an der Wahl der Stadtverordneten teilgunehmen und unbefoldete Amter in der Stadt-

verwaltung zu übernehmen.

§ 15. Befähigt und verpflichtet gum Erwerbe find alle mannlichen Gemeindegenossen, welche 1. die braunschweigische Staatsangehörigkeit besitzen, 2. das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, 3. mindestens ein Jahr lang in der Stadt den Wohnsitz gehabt haben, 4. im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden, 5. weder für ihre Person noch für ihr Dermögen unter Kuratel ftehen, 6. gur Jahlung von diretter Gemeindesteuer verpflichtet find und im legten Jahre por dem Erwerbe des Burgerrechts die ihnen auferlegte Gemeindesteuer gegahlt haben.

Die Meldung gur Aufnahme in die Burgerrolle muß binnen brei Monaten nach zurückgelegtem 25. Lebensjahre bzw. Ablauf des Wohnsigjahres bei dem Stadtmagistrate angebracht werden. Wer die Melbung unterläßt und einer dieferhalb an ihn ergangenen Aufforderung des Stadtmagiftrats binnen Monatsfrift nicht nachfommt ober die Annahme des Bürgericheins verweigert, wird von